

*Seckler, Max: Theologie vor Gericht. (Contubernium) J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1972. VII u. 76 S. – Brosch. DM 12,80.*

Unter dem etwas reklamehaft aufgemachten Titel wird der »Fall« Wilhelm Koch, des Tübinger Dogmatikprofessors, der 1919 den ihm aufgenötigten endgültigen Verzicht auf das akademische Lehramt aussprach, erstmals aktenmäßig untersucht. Das Ergebnis der sehr gründlich und objektiv durchgeführten Studien ist ehrlich gesagt erschütternd. Nicht nur wird man der tragischen Figur W. Kochs tiefe Sympathie entgegenbringen müssen. Das ungelöste Problem der Kirchlichkeit der Theologie unserer Tage kommt zum schmerzlichen Bewußtsein. Die Spannungen aus der Sache und aus der Beschränktheit des Menschen werden immer bestehen bleiben. Aber eine Lösung muß doch auf höherem Niveau versucht werden; jedenfalls nicht so, wie man es bei W. Koch versucht hat, wo es wirklich nicht um Glaube oder Unglaube, nicht einmal um Modernismus oder Antimodernismus ging, sondern um die autoritativ-bürokratische Bereinigung des Ärgernisses, das ein krankhaft übersteigertes Fideismus an den vielleicht pädagogisch nicht immer geschickt vorgebrachten wissenschaftlichen Versuchen im Raum der freien theologischen Meinungsäußerung des Professors nahm. Die Stellungnahme des Diözesanbischofs, der eine Entscheidung treffen mußte, überrascht auf den ersten Blick. Der Mangel einer kritischen Kepplerbiographie wird erneut fühlbar. Gehört die Möglichkeit einer solch bitteren Auseinandersetzung noch zu den *lacrimae rerum*, stößt das Stück

innerdiözesanen Intriganten- und Denunziantentums, das offenbar wird, direkt ab. Rieg hatte sich, wie der Verf. bemerkt, das belastende Material »mit Druck« verschafft. Jedenfalls würden Theologen und Seminaristen von heute eine solche Verletzung ihrer Privatsphäre nicht mehr hinnehmen. Sicherlich war auch die Selbstverteidigung Kochs taktisch nicht immer klug und seine zweite Rechtfertigungsschrift wird vom Verf. als wissenschaftlich und methodisch als nicht sehr hoch bezeichnet (S. 42).

Eine Bemerkung drängt sich auf: Was war das für eine Fakultät, wo drei Professoren über das Schicksal eines Kollegen zu beschließen hatten! Die Zahl der Ordinarien war doch wohl für eine solche Entscheidung zu klein. Hochinteressant ist auch die Rechtsstellung eines beamteten Theologieprofessors in Württemberg vor dem Reichskonkordat. Man nehme den entsprechenden Artikel von E. H. Fischer in der Festschrift für J. R. Geiselman (1970) und vergleiche damit die verwickelten Verhandlungen, die im Fall Koch zwischen Stuttgart und Rotenburg geführt wurden.

*München*

*Hermann Tüchle*